



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Host Country Paper

zur Peer Review 2010

“Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des
ungeborenen Lebens”

am 21./22. Januar 2010 in Berlin

Host Country Paper

zur Peer Review 2010

“Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens”

am 21./22. Januar 2010 in Berlin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Entstehungsgeschichte und Struktur

- 1.1. Ziel des Gesetzgebers
- 1.2. Zusammenarbeit von Bundesstiftung und Landeseinrichtungen
- 1.3. Organe der Bundesstiftung

2. Die Bundesstiftung in der Praxis

- 2.1. Bundesmittel und föderale Struktur
 - 2.1.1. Vergabeverfahren
 - 2.1.2. Verteilerschlüssel
 - 2.1.3. Sozialdatenstatistik
- 2.2. Voraussetzungen für die Bewilligung
 - 2.2.1. Feststellung einer Notlage
 - 2.2.2. Nachrangigkeit der Stiftungsmittel – Subsidiaritätsprinzip
 - 2.2.3. Individuelle Hilfe und Unterstützung

3. Kontext

- 3.1. Schwangerschaftsberatungsstellen und Schwangerschaftskonfliktgesetz
- 3.2. Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung
 - 3.2.1. Türöffnerfunktion für das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen“
 - 3.2.2. Schutz von Frauen vor Gewalt
- 3.3. Gesamtstaatliche Maßnahmen zur Armutsprävention

4. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

- 4.1. Infoblätter in vier Sprachen
- 4.2. Webportal
- 4.3. Spendenkonzept

5. Ausblick

- 5.1. Koalitionsvertrag und Regierungsprogramm der Legislaturperiode
- 5.2. Ausbau der „Türöffnerfunktion“ der Bundesstiftung

Vorwort

Wenn wir den Begriff „Armut“ hören, denken wir zuerst an Hunger leidende Menschen, die nicht wissen, wie sie in den nächsten Wochen Nahrung zum Überleben bekommen. Die UNO-Definition von Armut spricht von weniger als 1,25 \$ pro Tag.

Wer vor Armut in einem reichen Land nicht die Augen verschließen will, muss die Grenzen eines so gefassten engen Armutsbegriffs sprengen. In Deutschland und den meisten europäischen Ländern sprechen wir daher meist von „relativer Armut“¹ – einer Unterversorgung mit materiellen und immateriellen Ressourcen. Armutsbekämpfung heißt daher: Die Lebenssituation derer in den Blick nehmen, die durch prekäre Einkommenssituation und/oder gravierende strukturelle Exklusion in den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales oder Gesundheit geprägt ist. Unter den von Armut betroffenen Personengruppen sind Familien mit mehreren Kindern und Familien mit nur einem Einkommensbezieher (z.B. Alleinerziehende, nicht erwerbstätige Frauen mit arbeitslosem Partner etc.) besonders zu nennen.

Armutsriskiken sind eine gesellschaftliche Realität, aber eine Realität, die durch politisches Handeln und durch eine bessere Vernetzung der bestehenden Hilfsangebote verändert werden kann. Mit dem Europäischen Jahr 2010 gegen Armut und soziale Ausgrenzung soll das öffentliche Bewusstsein für diese Risiken gestärkt und die Wahrnehmung für ihre vielfältigen Ursachen und Auswirkungen geschärft werden. Das Europäische Jahr 2010 gegen Armut und soziale Ausgrenzung bietet die Gelegenheit, soziale Notlagen, Risiken der Ausgrenzung, aber auch Auswege aus den Armutsriskiken in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses zu rücken sowie den Prozess der sozialen Integration zu stärken. Gleichzeitig kann in diesem Rahmen deutlich werden, wie der moderne Sozialstaat in Deutschland Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben verbessert und gerechte Teilhabe stärkt.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ heißt es in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Daran sind alle politischen Maßnahmen und Entscheidungen der Bundesregierung zu messen - Prävention und Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung gehören dazu.

Auch die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ trägt ihren Teil zur Armutsprävention bei. Sie hilft den besonders von Armut bedrohten Frauen, Familien und Kindern.²

2010 ist das Europäische Jahr gegen Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Peer Review zur Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ passt gut an den Beginn dieses Aktionsjahres.³

Kinder werden unverschuldet in die Armut hineingeboren. Um die „Vererbung von Armut“ zu durchbrechen, müssen Hilfen frühstmöglich ansetzen und niedrigschwellig angeboten werden.⁴ Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist solch ein niedrigschwelliges Angebot. Sie unterstützt werdende Mütter, bevor sich - mit der Geburt des Kindes - zusätzliche Armutsrisiken realisieren. Ziel der Stiftung ist es, der Mutter die Entscheidung für das Leben mit dem Kind zu erleichtern. Eine Schwangerschaft sollte nicht von finanziellen Nöten überschattet werden und jedes Kind sollte die Chance auf einen guten Start ins Leben haben.

Wichtige Weichen für die Entwicklung des Kindes werden in seinen ersten Lebensmonaten gestellt. Wenn der Mutter rund um die Geburt die Last finanzieller Sorgen genommen und ihr der Weg in das Hilfesystem gewiesen wird, in dem sie umfassend Unterstützung erfährt, kommt dies langfristig dem Wohl des Kindes zu Gute.

¹ Mit „relative poverty“ meinen wir an dieser Stelle „relativ“ im Verhältnis zur Armut in der 3. Welt.

² Für die Arbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind sind neben Artikel 1, auch Artikel 3 und 6 des Grundgesetzes von besonderer Bedeutung. „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG); „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ (Art. 6, Abs. 4 GG).

³ Armutsprävention ist auch eine der wesentlichen Zielstellungen der Bundesstiftung.

⁴ Niedrigschwellig meint, dass die Angebote leicht zugänglich für alle sind, z.B. auch schon telefonisch oder über Internet.

1. Entstehungsgeschichte und Struktur⁵

1.1. Ziel des Gesetzgebers

Auf Initiative der Bundesregierung wurde im Jahre 1984 mit dem „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens‘“ die Bundesstiftung gegründet. Ziel der Bundesregierung war es, die Bedingungen für das ungeborene Leben zu verbessern und seinen Schutz zu stärken. Die Erfahrungen mit Schwangerschaftskonflikten, die in den Schwangerschaftsberatungsstellen der Kirchen und Wohlfahrtsverbände gesammelt worden waren, hatten gezeigt, dass die wirtschaftliche Situation der Familie und die Befürchtung, durch ein Kind (finanziell) dauerhaft belastet zu sein, eine gewichtige Rolle bei der Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft spielen. Die zusätzlichen finanziellen Leistungen aus der Bundesstiftung sollten zur Verbesserung der Situation von werdenden Müttern in solchen Notlagen beitragen. Der Wirkungsbereich der Stiftung wurde zum 1.1.1993 auf die neuen Bundesländer ausgeweitet, wo nach der Wiedervereinigung im Herbst 1990 zunächst ein speziell eingerichteter Hilfsfonds entsprechende Arbeit leistete. Heute gibt es in allen neuen Bundesländern Landesstiftungen, die (u.a.) die Mittel der Bundesstiftung verteilen und schwangere Frauen und Familien in Not unterstützen.

1.2. Zusammenarbeit von Bundesstiftung und Landeseinrichtungen

Die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Bundesstiftung war damals - und ist auch heute noch - das geeignete Instrument, um die bereits bestehenden Hilfsangebote der Länder, Kirchen und privaten Träger für schwangere Frauen in Notlagen zu vernetzen, zu ergänzen und weitere Initiativen anzuregen. Mit der Kooperation aller Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen, den Kirchen und in bundesweit tätigen Wohlfahrtsverbänden kann das vielfältige Fachwissen, Engagement und die unterschiedliche Erfahrung für die Unterstützungsleistungen im Sinne des Stiftungszweckes optimal genutzt werden.

Für jedes der 16 Bundesländer gibt es einen Zuwendungsempfänger der Bundesstiftung. In elf Ländern sind das die Landesstiftungen mit Hilfen für Mütter und Familien, in fünf Ländern Landeseinrichtungen von Wohlfahrtsverbänden.

Durch das flächendeckende Netz der Schwangerschaftsberatungsstellen in ganz Deutschland ist eine schnelle und individuelle Hilfe sichergestellt. Die örtliche Nähe von Beratungsstellen

⁵ Die ursprüngliche Zielstellung bei Errichtung der Bundesstiftung hat sich im Laufe der 25 Jahre ihres Bestehens wesentlich erweitert und angepasst an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. Diese aktuellen Kontexte sind vielfältig und werden daher ausführlich unter 3.1 bis 3.3 dargestellt.

gewährleistet für die Frauen schnelle, persönliche Beratung und einen vertrauensvollen Umgang mit ihrer Situation.

Die Bundesstiftung trägt damit aktiv zu einer wirksamen Unterstützung schwangerer Frauen und zu einem ganz frühen Kinderschutz bei.

1.3. Organe der Bundesstiftung

Die Bundesstiftung hat drei Organe: den Stiftungsrat, das Kuratorium und die Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle der öffentlich-rechtlichen Bundesstiftung ist im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Abteilung für Gleichstellung angesiedelt.

Von der Geschäftsführung, die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats bestellt wird, werden die laufenden Geschäfte der Bundesstiftung, ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, die Vergabe der Stiftungsmittel an die Zuwendungsempfänger sowie die Überwachung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Mittelverwendung wahrgenommen. Sie ist ausführendes Organ für die Beschlüsse des Stiftungsrats.

Sowohl der Stiftungsrat als auch das Kuratorium tagen einmal im Jahr und beraten über die wesentlichen Fragen der Stiftungsarbeit und die Verbesserung der Situation schwangerer Frauen in Notlagen.

Der Stiftungsrat, dessen Mitglieder vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer von zwei Jahren berufen werden, ist oberstes Organ der Stiftung. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und beschließt über alle grundsätzlichen Fragen aus dem Aufgabenbereich der Stiftung, insbesondere zu Haushaltsplan, Jahresabrechnung, Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel und Entlastung der Geschäftsführung am Ende eines Haushaltsjahres. Das Gremium besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und vier Vertreterinnen und Vertretern aus den Reihen der Zuwendungsempfänger, d. h. der Landesstiftungen und Landeseinrichtungen von Wohlfahrtsverbänden, die in den Bundesländern für die Bewilligung der Mittel zuständig sind.

Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitglieder dieses Gremiums repräsentieren wichtige gesellschaftliche Institutionen (Kirchen, Wohlfahrtspflege, Ärzteschaft, Frauen- und Familienverbände, Wissenschaft), die im Stiftungserichtungsgesetz

näher benannt sind, und werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Über die derzeit 32 Mitglieder des Kuratoriums aus den unterschiedlichen Institutionen wird die Arbeit der Stiftung auf eine breite gesellschaftliche Basis gestellt (zu ihnen gehören u.a. eine Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, die Präsidentin der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen EAF, die stv. Vorsitzende des deutschen Ethikrates, die Vorsitzende des deutschen Frauenrates, die Geschäftsführerin des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter und der Präsident der Bundesärztekammer).

2. Die Bundesstiftung in der Praxis

2.1. Bundesmittel und föderale Struktur

Seit 25 Jahren wird nach § 6 Abs. 1 des Stiftungserichtungsgesetzes aus dem Bundeshaushalt jährlich ein Betrag in Höhe von mindestens 92 Mio. Euro der Bundesstiftung zugewiesen. Dadurch hat der Gesetzgeber eine Untergrenze festgelegt und sich verpflichtet, der Bundesstiftung pro Jahr einen Mindestbetrag zur Verteilung an die Landeseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesstiftung leistet selbst keine Zahlungen unmittelbar an die schwangeren Frauen in Notlagen, sondern weist die bereitgestellten Bundesmittel den in den 16 Bundesländern jeweils zuständigen Landesstiftungen für Frauen und Familien in Not beziehungsweise den zentralen Landesinstitutionen zu. In Berlin, Rheinland-Pfalz, Bayern und Thüringen verfügen die Landesstiftungen zusätzlich noch über weitere Stiftungsmittel aus dem Land. Ebenso werden finanzielle Mittel der evangelischen und katholischen Kirche an konfessionelle Beratungsstellen zur finanziellen Unterstützung der in Not geratenen schwangeren Frauen gegeben.

Die den Länderinstitutionen zugewiesenen Bundesmittel kommen den Schwangeren in vollem Umfang zu Gute, denn Verwaltungs- und Personalkosten der Landesinstitutionen werden von den Landesstiftungen und den Wohlfahrtsverbänden selbst getragen.

2.1.1. Vergabeverfahren

Sobald der Haushaltsplan der Bundesstiftung für das nächste Haushaltsjahr beschlossen ist, erfolgt die Abwicklung des haushaltsrechtlich festgelegten Vergabeverfahrens durch das dafür zuständige Bundesverwaltungsamt per Zuwendungsbescheid an die Landeseinrichtungen.

Die jährlich der Bundesstiftung aus dem Bundeshaushalt zugewiesenen Mittel werden nach Abzug des Ansatzes für Verwaltungskosten (aus dem nicht die Personalkosten für die Geschäftsführung, sondern nur der jeweilige Aufwand für die laufenden Sachkosten bestritten werden müssen) an die Landesstiftung bzw. die Landeseinrichtungen von Wohlfahrtsverbänden verteilt.

2.1.2. Verteilerschlüssel

Grundlage für die Zuweisung an die Landeseinrichtungen in den 16 Bundesländern ist ein von den Gremien der Stiftung erarbeiteter Verteilerschlüssel, der im Wesentlichen von der Bevölkerung pro Bundesland ausgeht. Dabei sind die Bevölkerungszahlen des vorangegangenen Jahres (Stichtag: 31.12.) zu Grunde zu legen.

Die Stadtstaaten und die neuen Bundesländer erhalten nach einer eigens beschlossenen Bonusregelung zum Ausgleich ihrer schlechteren wirtschaftlichen Situation einen Vorabzuschlag in Höhe von 6 % der Gesamtzuwendung, der unter ihnen wiederum ebenfalls nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt wird.

2.1.3. Sozialdatenstatistik

Ein Controllinginstrument für die Arbeit der Bundesstiftung ist die Sozialdatenstatistik. Sie ist eine Personenstatistik über die Hilfen der Stiftung und erfasst jede Schwangerschaft (nur einmal) über die Erstanträge. Erstellt wird die Statistik auf der Basis der Daten, die die Schwangerschaftsberatungsstellen in den Ländern erheben und die von der Bundesstiftung jeweils im Frühjahr für das Vorjahr abgefragt werden. Zur Gesamtbetrachtung der Daten wird auch die Anzahl der Lebendgeburten im Vorjahr hinzugezogen, die vom Statistischen Bundesamt erfasst werden.

Die Statistik gibt nicht nur Auskunft über die Anzahl der Antragstellerinnen und die der Hilfeempfängerinnen, sondern auch über Alter, wirtschaftlichen Status, Staatsangehörigkeit, Antragszeitpunkt bezogen auf die jeweilige Schwangerschaftswoche sowie darüber, ob es sich um verheiratete, in eheähnlicher Gemeinschaft oder ohne Partner lebende Frauen handelt.

Darüber hinaus enthält die Statistik auch Daten zur Anzahl der mitwirkenden Beratungsstellen, Angaben darüber, in welchen Bundesländern zusätzlich landeseigene Stiftungsmittel oder Mittel der evangelischen und katholischen Kirche in welcher Höhe zur Verfügung stehen sowie zu den

für die Feststellung einer Notlage in den Ländern jeweils festgelegten Einkommensgrenzen (nach den Regelsätzen des SGB XII).

Dargestellt wird auch die Aufteilung der aus den Mitteln der Bundesstiftung geleisteten Beträge pro Erstbewilligung. Sie zeigt auf, mit welcher Häufigkeit Beträge in den Größenordnungen bis 300 €, bis 600 €, bis 1.000 €, bis 1.500 € und darüber im jeweiligen Jahr bewilligt wurden. *(Danach wurden in den Jahren 2006 bis 2008 bei fast der Hälfte aller Bewilligungen bis zu 600 € gezahlt und bei einem Drittel bis zu 1.000 €. Bewilligungen unter 300 € und zwischen 1.000 und 1.500 € kamen zu rund 12 % vor, solche über 1.500 € nur zu 1 %.)*

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen sind auch Daten darüber enthalten, wie viele Hilfeempfängerinnen welche weiteren Sozialleistungen bezogen haben und wie viele weder über eigenes Einkommen verfügten noch Sozialleistungen erhielten. *(Deren Anteil sank von 2005 bis 2008 immerhin von 19 auf 13 %.)*

Die Statistik weist die Daten differenziert für die einzelnen Bundesländer aus und zusammengefasst für das Bundesgebiet. Daraus ist gut ersichtlich, dass sich die Länder in Wirtschaftsstruktur, Lebensstandard und Lebenshaltungskosten ebenso unterscheiden wie in Bezug auf die durchschnittliche Höhe der pro Frau ausgezahlten Bundesstiftungsmittel. Auch in der aktuellen Jahresstatistik zeigen sich zum Teil die erheblichen Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Auszahlungsbeträgen in den Bundesländern, gerade in den sogenannten neuen Bundesländern liegen die durchschnittlichen Beträge weiter sehr niedrig, sehr viel niedriger als z.B. im wirtschaftstarken Bundesland Baden-Württemberg.

Die Länder und die Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort richten ihre Beratungs-, Antrags- und Bearbeitungspraxis während des laufenden Kalenderjahrs bereits kontinuierlich daran aus, das gedeckelte Budget und die (erwartete) Anzahl der Zuwendungsfälle optimal in Einklang zu bringen. Die Zahlen der Antragstellerinnen, die bewilligten Summen ebenso wie Zahlen der tatsächlichen Hilfeempfängerinnen geben daher nur einen ungefähren Eindruck von der wirklichen Notsituation Schwangerer. Es beeinflussen viele Faktoren die durchschnittliche Höhe der Zuschussbeträge pro Land: vor allem die Gesamtzahl der Hilfeempfängerinnen, ihr prozentualer Anteil an der Bevölkerung, sowie das verfügbare Budget aus Stiftungsmitteln.

Wesentliche Ergebnisse der letzten Jahre (2006 bis 2008) sind:

- *Von den rund 160.000 Anträgen auf Stiftungsmittel, die durchschnittlich jährlich gestellt wurden, wurden jeweils ca. 92 % bewilligt.*
- *Der prozentuale Anteil der schwangeren Frauen, die von der Bundesstiftung finanziell unterstützt wurden, blieb in den letzten Jahren mit 21,5 % konstant, das heißt, mehr als jede 5. Schwangere erhielt Stiftungsmittel.*
- *Rund 97 % der Hilfeempfängerinnen waren über 18 Jahre alt, fast alle übrigen zwischen 14 und 18 Jahren. Nur rund 40 Anträge wurden pro Jahr von Mädchen unter 14 Jahren gestellt.⁶*
- *Etwa zwei Drittel der Hilfeempfängerinnen hatten die deutsche, ein Drittel eine ausländische Staatsangehörigkeit.*
- *Mit einem Anteil von mehr als 60 wurde das Gros der Anträge, die auch bewilligt wurden, nach der 20. Schwangerschaftswoche gestellt, ein Drittel in der 13. bis 20. Woche. Der Anteil der innerhalb der ersten 12 Wochen gestellten und später bewilligten Anträge lag durchschnittlich bei rund 8 %.*
- *Die meisten Hilfeempfängerinnen (über 40 %) waren verheiratet, fast ebenso viele (durchschnittlich rund 36 %) gaben an, allein oder im elterlichen Haushalt zu leben. In eheähnlicher Gemeinschaft lebte nach eigenen Angaben rund ein Fünftel der Hilfeempfängerinnen.*
- *Im Bundesdurchschnitt wurden im Jahr 2008 pro Hilfeempfängerin Mittel in Höhe von 629 € bewilligt (2006: 604 €; 2007: 606 €).*
- *Im Einzelfall wurden bei fast der Hälfte aller Bewilligungen bis zu 600 € gezahlt und bei einem Drittel bis zu 1.000 €. Bewilligungen unter 300 € und zwischen 1.000 und 1.500 € kamen jeweils zu rund 12 % vor, solche über 1.500 € nur zu 1 %.*
- *Bundesweit wirkten jährlich rund 1.270 Schwangerschaftsberatungsstellen an der Vergabe der Stiftungsmittel mit, davon waren das Gros in freier Trägerschaft (Caritas, Sozialdienst katholischer Frauen (SkF), Diakonie, Donum Vitae, Arbeiterwohlfahrt (AWO) etc.) und nur etwa ein Fünftel in staatlicher bzw. kommunaler Trägerschaft.*

2.2. Voraussetzungen für die Bewilligung

Notlagen, denen mit typisierenden gesetzlichen Leistungen nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, sind Ausgangspunkt für die Hilfe der Bundesstiftung. Gerade in der oft schwierigen Situation während einer Schwangerschaft, in der die Hilfen, die für das (neu

⁶ In Deutschland ist die Zahl der Teenagerschwangerschaften im internationalen Vergleich erfreulich niedrig.

geborene) Kind gewährt werden, noch nicht greifen (Kindergeld, Elterngeld, Kinderzuschlag zum Arbeitslosengeld II etc.), ist eine ergänzende individuelle Unterstützung mit dem Ziel des Lebensschutzes besonders wichtig. Dementsprechend gewährt die Bundesstiftung flankierende Hilfen, um den betroffenen Frauen über die allgemeinen gesetzlichen Leistungen hinaus in finanzieller Notlage zu helfen.

Die wichtigsten Grundsätze dabei sind: Die Hilfen müssen unbürokratisch und schnell geleistet werden, sollten frei von engen normativen Vorgaben sein und nach den jeweils konkreten Umständen des Einzelfalles gewährt werden. Sie sind für die Zeit vor und nach der Geburt bestimmt für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen und umfassen damit z.B. sowohl Schwangerschaftskleidung und die Babyerstausrüstung als auch Kosten für die Betreuung des Kleinkindes, ferner Kosten für die Weiterführung des Haushalts und die Gewährleistung von Wohnung und Einrichtung.

Die Stiftungsmittel müssen von den Frauen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, vor der Entbindung bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle vor Ort beantragt werden. Höhe und Dauer der Leistung richtet sich dabei nach der individuellen Situation der werdenden Mutter (nach Einschätzung im Vergleich durch die Schwangerschaftsberatungsstelle, wie oben bereits skizziert).

2.2.1. Feststellung einer Notlage

Das Gesetz stellt allein auf eine Notlage der schwangeren Frau ab. Die Stiftungsmittel dienen in erster Linie der Verbesserung ihrer Lebensumstände während und nach der Schwangerschaft und sollen nach dem ausdrücklichen Wortlaut der amtlichen Begründung zum Stiftungserrichtungsgesetz

- ▶ „die Bedingungen für das ungeborene Leben verbessern“,
- ▶ „die Lage der Mütter verbessern“,
- ▶ „die Benachteiligung der Familien mit Kindern abbauen“,
- ▶ „die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern und bisherige Hilfen ergänzen“

(BT-Drs. 10/1369 Seite 5).

Der für die Gewährung von Leistungen entscheidende Begriff einer Notlage ist im Stiftungserrichtungsgesetz nicht näher definiert. Die damalige Bundesregierung hatte bereits bei

der Einbringung des Gesetzes bewusst von einer Definition der Notlage abgesehen, gleichwohl einen Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen gesetzlich nicht begründen wollen.

Werden Stiftungsmittel gewährt, dürfen diese nicht gepfändet oder auf Sozialleistungen angerechnet werden.

Es wird eine Vielzahl von Notlagen unterschieden – maßgeblich ist hier neben der persönlichen die wirtschaftliche Situation der Frau. In erster Linie richtet sich die Feststellung einer Notlage nach § 3 der Vergaberichtlinie, dessen Kernelement die festgelegten Einkommensgrenzen sind. Die aktuelle Einkommenslage der Antragstellerin und die Fragen, ob Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht, sind entscheidend.

Bei der Feststellung einer Notlage im Sinne des § 2 des Stiftungsgesetzes gilt als Einkommensgrenze das Anderthalbfache des jeweils maßgeblichen Regelsatzes, für Alleinstehende und Alleinerziehende das Zweifache des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach § 28 SGB XII zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft. Maßgeblich ist das monatliche Nettoeinkommen zuzüglich aller sonstigen Einkünfte wie Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, etc.⁷

2.2.2. Nachrangigkeit der Stiftungsmittel - Subsidiaritätsprinzip

Die Leistungen der Stiftung sind von Anfang an als eine Ergänzung anderer gesetzlicher Leistungen konzipiert worden und sollen regelmäßige Hilfen und Maßnahmen des Bundes, der Länder, der Kommunen und sonstiger Träger flankieren.

Dieses Nachrangigkeitsprinzip ergibt sich aus § 4 Abs. 2, wonach Leistungen aus Mitteln der Stiftung nur gewährt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht. Das Gesetz sieht damit das Nebeneinander verschiedener Hilfen vor, wobei die Rechtsansprüche auf Unterstützungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Vorrang haben. Die Stiftungsmittel sollen einen darüber hinausgehenden spezifischen, durch die

⁷ Die Höhe der Regelleistungen im ALG II beträgt 359,- € (100 % für Alleinstehende/Alleinerziehende). Jede Person in der Bedarfsgemeinschaft erhält die für sie entsprechende Regelleistung (90 % der Regelleistung für zwei volljährige Partner in der Bedarfsgemeinschaft; 80 % für sonstige erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft). Kinder unter 15 Jahren gelten als erwerbsunfähig und erhalten Sozialgeld.

Eine Anpassung der Regelleistung erfolgt jeweils zum 1.7. eines Jahres in Höhe der Rentenanpassung. Neben den Regelleistungen werden Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Sozialgesetze pauschaliert nicht berücksichtigten Bedarf befriedigen und die Situation für die Schwangere und die Startchancen für das Kind günstiger gestalten.

2.2.3. Individuelle Hilfe und Unterstützung

Für die Wirksamkeit der Hilfe ist die Höhe der gewährten finanziellen Unterstützung nicht entscheidend, denn die Unterstützung aus der Bundesstiftung muss im Kontext gesehen werden.

Die Hilfe ist in jedem Einzelfall wirksam, bedeutsam ist einerseits die Summe aller finanziellen Leistungen (bei denen die Bundesstiftung häufig als „ungedeckter Spitzenbedarf“ zu sehen ist) andererseits die Summe aller Leistungen - insbesondere die immaterielle, beratende Unterstützung, die den Frauen in den Schwangerschaftsberatungsstellen gewährt wird.

In der Praxis der Schwangerschaftsberatungsstellen geht es häufig um die Alltagssituation von arbeitslosen, oft allein stehenden schwangeren Frauen, für die selbst ein Zuschuss von einigen hundert Euro eine große finanzielle und psychologische Unterstützung ist. Die Beraterinnen erleben die Frauen in einer psychisch und finanziell sehr angespannten Situation, belastet durch Konflikte mit der Familie, den unterhaltspflichtigen Vätern und den Ämtern.

Hier ist die flexible Hilfe durch die Bundesstiftung ein Lichtblick und wesentliches Glied in der Kette von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu Gunsten der Mutter und zum frühen Schutz des noch ungeborenen Lebens. Die werdenden, meist jungen Mütter werden durch die Erfahrung unbürokratischer Hilfe für den weiteren Verlauf der Schwangerschaft und die erste Zeit mit dem Kind maßgeblich ermutigt. Kommen die Frauen nicht selten nur mit dem Ziel, finanzielle Mittel zu beantragen, in die Schwangerschaftsberatungsstelle, so verlassen sie diese mit einem „Fahrplan“ für die nächsten Wochen, ausgestattet mit reichlich Hilfe zur Selbsthilfe.

3. Kontext

Um Familien und insbesondere junge Frauen zu unterstützen und den Lebensschutz von Kindern zu verbessern, gibt es seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Maßnahmen, Programme und Initiativen, die in engem Kontext zu den Zielen und Aufgaben der Bundesstiftung stehen.

3.1. Schwangerschaftsberatungsstellen und Schwangerschaftskonfliktgesetz

Für eine individuelle persönliche Beratung zu Schwangerschaftsfragen steht in Deutschland ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen zur Verfügung. Jede Frau und jeder Mann hat einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen. Die Beratung erfolgt in der Regel kostenlos und auf Wunsch auch anonym. Die Ratsuchenden können zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen. Denn die Beratungsstellen gibt es in freier Trägerschaft der Wohlfahrtspflege sowie kommunalen Einrichtungen, wie z.B. Gesundheitsämtern. Bei der Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle hilft die Suchmaschine von www.schwanger-info.de, auch von der Homepage der Bundesstiftung Mutter und Kind (www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de) aus wird der Zugang zu dieser Suchmaschine gewährt. Die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen bieten konkrete Hilfen im Einzelfall an.

Die Beratungsstellen sind integraler Bestandteil des allgemeinen Hilfesystems und sie verstehen sich schon immer als ein Akteur bzw. Partner im präventiven Netzwerk der „Frühen Hilfen“ (siehe dazu unter 3.2.1.). Sie arbeiten in Netzwerkstrukturen, kooperieren mit anderen sozialen Institutionen und vermitteln Ratsuchende bedarfsorientiert und gezielt weiter. Außerdem können die Schwangerschaftsberatungsstellen auf das umfassende Hilfenetz der allgemeinen Sozialberatung wie z.B. Schuldnerberatung, Drogenberatung, Migrationsdienste etc. hinweisen und sie geben Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den Sozialleistungsträgern etc. Der Vorteil dieser Beratungseinrichtungen liegt insbesondere darin, dass den Schwangeren ein Schutzraum geboten wird und die Beraterinnen der Schweigepflicht unterliegen (Datenschutz).

Der Deutsche Bundestag hat das geltende Recht zum Schwangerschaftsabbruch nach einem sehr gründlichen Beratungsprozess beschlossen: Im Mittelpunkt des 1995 beschlossenen Regelungspaketes steht die Hilfe der Frau durch Beratung – in allen schwierigen Schwangerschaftskonstellationen, insbesondere aber auch vor der Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch. Den Schwangerschaftsberatungsstellen und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung kommt dabei eine besondere Rolle zu.

§ 1 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) gibt der Bundeszentrale für gesundheitliche

Aufklärung den Auftrag zusammen mit den Ländern und Vertreterinnen und Vertretern der Familienberatungseinrichtungen zur Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zu erstellen und Materialien zu verbreiten. Für diese Aufgabe steht der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein eigener Titel zu Verfügung.

§ 2 des SchKG regelt das Recht jeder Frau und jedes Mannes, sich in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.⁸

Nach deutschem Recht sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbar (§ 218 Strafgesetzbuch - StGB) aber während der ersten 3 Monate unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere nach erfolgter Beratung - straflos (sog. Beratungsregelung nach § 218 a Abs. 1 StGB). Darüber hinaus gibt es Regelungen zur medizinischen und kriminologischen Indikation (nach § 218 a Abs.2 und Abs.3 StGB). Bei Vorliegen dieser Indikationen ist der Abbruch nicht rechtswidrig.

Die Regelung erfolgte auf Grund der Erkenntnis, dass das Leben des Kindes nicht gegen, sondern nur mit der schwangeren Frau wirksam geschützt werden kann.⁹ In der Frühphase der Schwangerschaft wird daher der Schwerpunkt auf die verpflichtende Beratung der Frau gelegt, damit sie eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung treffen kann (§ 219 StGB).

⁸ In § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes heißt es: „(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich ... in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. (2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über ... 2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben, 4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach einer Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt..., 7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft. ...Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.... § 3 Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert.... § 4 Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen ... für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt ... zur Verfügung steht.“ Der vollständige Wortlaut des Gesetzes ist mit Erläuterungen abgedruckt in der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Schwangerschaftsberatung § 218. Informationen für Frauen, Paare, Familien, Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte....“

⁹ Ein tatsächlicher oder wirklicher Kinderschutz gelingt nur im Einverständnis mit der Schwangeren. Wenn etwas gegen ihren Willen geschehen soll, wird sie andere Wege finden, die Schwangerschaft nicht auszutragen. Genau hier setzen Ziel und Zweck der Bundesstiftung an: zum einen Lebensschutz für das ungeborene Kind, denn die Entscheidung für ein Kind darf nicht an finanziellen Notlagen scheitern, zum anderen Unterstützung für den Start in die Elternschaft bevor sich mit der Geburt des Kindes zusätzliche Armutsrisiken realisieren.

Wichtig zu betonen: Die psychosoziale Schwangerschaftsberatung der Schwangerschaftsberatungsstellen geht über die verpflichtende Beratung nach § 219 StGB weit hinaus: Das Schwangerschaftskonfliktgesetz gibt **allen** schwangeren Frauen und ihren Partnern einen Rechtsanspruch auf Beratung, im Rahmen derer u.a. die Frage einer finanziellen Notlage oder die Angst vor wirtschaftlicher Not angesprochen werden kann.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt, ist der Beratungsanspruch der Schwangeren in Bezug auf Beratung rund um PND (pränatale Diagnostik) noch einmal präzisiert und erweitert worden, insbesondere nach der Eröffnung eines pathologischen pränataldiagnostischen Befundes. Ziel dieser verbesserten medizinischen und psychosozialen Beratung ist es, Schwangere und ihre Partner zu unterstützen. Dazu bedarf es umfassender fachübergreifender medizinischer Informationen über die im Raume stehende Erkrankung sowie einer umfassenden psychosozialen Beratung über die psychischen und sozialen Aspekte des Befunds sowie des Lebens mit einem behinderten Kind.

Neu ist vor allem die Verpflichtung des Arztes bzw. der Ärztin auf die Angebote psychosozialer Beratung hinzuweisen sowie - im Einvernehmen mit der Schwangeren – den Kontakt zu einer psychosozialen Beratungsstelle zu vermitteln.¹⁰

3.2. Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung

3.2.1. Türöffnerfunktion für das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen“

Der Schutz von Kindern hat für die Bundesregierung allerhöchste Priorität. Daher bildet die Entwicklung von Strategien zur frühen Förderung und zum präventiven Schutz von Kindern einen Schwerpunkt ihrer Arbeit. Die bedrückenden Fälle von Kindesmisshandlungen, Kindesvernachlässigungen und Kindstötungen fordern Bund, Länder und Kommunen in ihren jeweiligen Verantwortungen zu einem gemeinsamen Handeln auf.

Wenn die Lebenssituation von jungen Familien belastet und keine Hilfe in Sicht ist, können sich – in einem sich selbst verstärkenden Prozess - furchtbare Entwicklungen ergeben: Schwierige

¹⁰ Die Neuregelungen betreffen auch die ärztliche Beratung selbst und die Ausgestaltung einer „Bedenkzeit“. Im Einzelnen s. zu den Regelungen unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/gesetze,did=70182.html>. Zeitgleich mit der Erweiterung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wurde das Gendiagnostikgesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen. Es tritt am 1.2.2010 in Kraft und enthält ebenfalls Verbesserungen zur Beratung bei pränataler Diagnostik – hier liegt der Schwerpunkt bei der Beratung vor PND.

Lebensumstände werden zur Belastung, Belastungen werden zum Risiko und das Risiko möglicherweise zur Gefährdung für das Kind, misshandelt oder vernachlässigt zu werden.

Um diesen Kreislauf zu durchbrechen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor drei Jahren das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ entwickelt, um die vielfältigen Aktivitäten in Ländern und Kommunen zu unterstützen, zu bündeln und neue Akzente zu setzen. Es nimmt ganz besonders Kinder in den ersten drei Lebensjahren in den Blick. Ziel des Programms ist es, durch Frühe Hilfen elterliche Kompetenzen zu verbessern, ein gesundes Aufwachsen zu fördern und so Kinder auch präventiv vor Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen.

Ein Leitmotiv für das Gelingen Früher Hilfen heißt Vernetzung. Insbesondere Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe müssen eng miteinander verzahnt werden, aber auch die Schwangerschaftsberatung, die Angebote der (Familien-)Hebammen und Frauenunterstützungseinrichtungen, die Betreuungsangebote für Kinder und die vielen anderen Einrichtungen, die Kontakt mit Frauen, Familien und Kindern in schwierigen Lebenslagen haben, sind Partner in einem Netzwerk Früher Hilfen.

Um bereits in der Schwangerschaft und im Kontext der Geburt anzusetzen und ein neues Verständnis von Kinderschutz zu entwickeln, nutzen Frühe Hilfen den nahezu lückenlosen und auch unbelasteten Zugang in dieser Zeit durch das Gesundheitssystem und zum ebenso flächendeckenden System der Schwangerschaftsberatung. Die Schwangerschaftsberatungsstellen sind sehr häufig erste Anlaufstellen für werdende Mütter und Väter, die aufgrund ihrer individuellen Lebenssituation fachkundige Beratung und Informationen im Schwangerschaftskonflikt oder in Bezug auf Rechtsansprüche von Mutter und Kind mögliche praktische Hilfen einholen wollen.

Besonderen Anreiz für die Inanspruchnahme des breiten Hilfeangebotes in den Beratungsstellen bietet dabei die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, die schwangere Frauen in einer Notlage finanziell unterstützt, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Indem der Antrag auf finanzielle Hilfe durch die Bundesstiftung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle noch vor der Entbindung gestellt werden muss, wird der schwangeren Frau zu einem frühen Zeitpunkt der Weg in eine Beratungsstelle geebnet und ergibt sich so die Möglichkeit Hilfen aufzuzeigen, die über den ergänzenden finanziellen Beitrag

der Bundesstiftung weit hinausgehen. Diese „Türöffnerfunktion“ der Bundesstiftung ist von entscheidender Bedeutung für eine effektive und nachhaltige Verzahnung der Frühen Hilfen in ein Netz des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe.

3.2.2. Schutz von Frauen vor Gewalt¹¹

Gewalt durch den Beziehungspartner beginnt nicht selten während einer Schwangerschaft und/oder nach der Geburt eines Kindes. Die repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ belegt, dass jede vierte in Deutschland lebende Frau im Laufe ihres Lebens häusliche Gewalt durch einen aktuellen oder einen ehemaligen Lebenspartner erfährt.

Dabei werden von zehn Prozent der betroffenen Frauen eine Schwangerschaft und von 20 Prozent der betroffenen Frauen die Geburt des Kindes als lebenszeitliches Ereignis genannt, bei dem Gewalt durch den Partner zum ersten Mal auftritt.

Von häuslicher Gewalt gegen Mütter sind Kinder vielfältig mit betroffen: Entweder sie werden selbst Opfer des gewaltbereiten Partners der Mutter oder sie erleben die Gewalt gegenüber der Mutter in einer Weise mit, die für sie mit traumatisierender Verunsicherung verbunden ist. In jedem Fall hat in der Kindheit erlebte oder miterlebte Gewalt schädigenden Einfluss auf die Gesundheit des Kindes und wirkt sich zudem nachhaltig auf das spätere Erwachsenenleben aus.

Die Bundesregierung hat es sich zum Anliegen gemacht, den Kreislauf der Gewalt möglichst frühzeitig zu unterbrechen, um Frauen vor Gewalt zu schützen und um Kindern ein sicheres und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Um möglichst früh Zugang zu den Betroffenen zu finden, Risiken rechtzeitig erkennen und Hilfen anbieten zu können, ist es wichtig, die interdisziplinäre Fachkompetenz verstärkt zu nutzen und Kooperationen zwischen dem Gesundheitssystem, der Kinder- und Jugendhilfe, Schwangerschaftsberatungsstellen und den Frauenunterstützungseinrichtungen zu bilden.

Für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder steht in Deutschland ein breit gefächertes Hilfesystem in Form von Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen, Frauenberatungs-

¹¹ Auch in diesem Kontext ist die Türöffnerfunktion der Stiftung entscheidend.

und Interventionsstellen zur Verfügung, für das nach der föderalen grundgesetzlichen Kompetenzordnung ebenso wie für die Finanzierung der Schwangerschaftsberatungsstellen zuvörderst die Länder und Kommunen verantwortlich sind.

Durch die gute Kooperation der Schwangerschaftsberatungsstellen mit den Hilfestrukturen für gewaltbetroffene Frauen (auch das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen wird zum großen Teil von Wohlfahrtsverbänden und kirchlichen Einrichtungen wie z.B. Sozialdienst katholischer Frauen vorgehalten) erhalten von Gewalt betroffene Schwangere nicht nur die finanzielle Unterstützung aus Stiftungsmitteln, sondern auch kompetente Beratung und eine Weitervermittlung an andere Einrichtungen vor Ort, die im Hinblick auf die Gewaltsituation Beistand und Hilfe anbieten (Frauenhäuser, Notrufe, Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen, aber auch Einrichtungen des Gesundheitssystems, Kinderschutzsysteme etc.).

3.3 Gesamtstaatliche Maßnahmen zur Armutsprävention

In den Schwangerschaftsberatungsstellen ist die finanzielle Situation der Frauen und Familien eine der am häufigsten auftretenden Problemlagen.¹²

Aus dem 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung vom Juli 2008 geht hervor, dass Deutschland zu den OECD-Staaten gehört, in denen die Einkommensungleichheiten am stärksten durch Steuern und Sozialtransfers reduziert werden. Die Sozial- und familienpolitischen Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld und das frühere Erziehungsgeld haben das Risiko der Einkommensarmut im Jahr 2005 insgesamt von 26 % auf 13 % und bei Kindern von 34 % auf 12 % gesenkt. Es ist damit jeweils niedriger als der europäische Durchschnitt. Zu den besonders armutsgefährdeten Gruppen zählen Arbeitslose, Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Alleinerziehende (Frauen), Personen mit Migrationshintergrund und Kinder die in den Familien der e.g. Gruppen aufwachsen.

Die Beschäftigungssituation der Eltern ist sehr eng mit dem Armutsrisiko von Kindern verbunden.

¹² Unveröffentlichte BZgA-Machbarkeitsstudie „Handlungsbedarfe bei Schwangerschaftskonflikten“

Eine fehlende Ausbildung oder die ungenügende Vereinbarkeit von Kind und Berufsausbildung bzw. Studium stellt eine besonders prekäre Situation für junge Mütter dar.

Bei fehlender beruflicher Erstqualifizierung haben die jungen Frauen später große Schwierigkeiten einen Einstieg in das Berufsleben zu finden.

In der Ausbildungsförderung junger Schwangerer und Mütter liegt daher ein besonderer Handlungsbedarf, damit sie später ökonomisch stabil und eigenständig zum Familieneinkommen beitragen können. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass Teilzeitausbildungen und Ausbildungsgänge mit sozialpädagogischer Begleitung angeboten werden, die es jungen Frauen ermöglichen, mit Kind eine Ausbildung abzuschließen und so die ökonomische Stabilität der Frauen zu stärken und einem Armutsrisiko vorzubeugen. Zu den vielfältigen Instrumenten, die eingesetzt werden, zählt u.a. ein Betreuungszuschuss zum Meister-BaföG für Alleinerziehende, der es jungen Frauen in handwerklicher Ausbildung erleichtert, diese Ausbildung mit dem Kind zu Ende zu bringen.

Auf Grund der föderalen Struktur Deutschlands wird die nachhaltige Vermeidung von Armut und das Ziel der sozialen Integration nur durch gemeinsame Aktivitäten auf allen staatlichen Ebenen und gemeinsam mit allen Akteuren der Zivilgesellschaft zu erreichen sein.

Auf den einzelnen Ebenen konnten in den vergangenen Jahren Fortschritte erzielt werden, wie die Sozialberichterstattung auch in Ländern und Kommunen belegt. Insbesondere ist der Schlüssel zur Armutsvermeidung: mehr Bildung und Beschäftigung. Gute Bildung muss im frühen Kindesalter beginnen und ist unabdingbare Voraussetzung für gute Ausbildungs- und Beschäftigungschancen.

Gezielte Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung zur Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern im Erwerbsleben. Gerade die aktuelle Wirtschaftskrise macht deutlich, wie wichtig es ist, dass die Erwirtschaftung des Familieneinkommens auch in Paarhaushalten nicht allein als Sache des Mannes angesehen wird. Vom Anstieg der Arbeitslosigkeit durch die Wirtschaftskrise sind in Deutschland zuerst die „typischen Männerbranchen und –berufe“ betroffen worden. In immer mehr Mehrpersonenhaushalten ist die Frau die Haupternährerin der Familie (2006 bereits jeder 5. Mehrpersonenhaushalt). In den meisten Fällen ist dieses „Modell“ nicht selbst gewählt, reicht der Verdienst der Frau für den Unterhalt der Familie kaum. Die entschlossene und ursachengerechte Überwindung der

Entgeltungleichheit ist in diesem Sinne als nachhaltige Politik der Armutsprävention und –überwindung anzusehen.

Der entschlossene Ausbau der Kinderbetreuungsangebote – auch für Unter-3-Jährige (mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz für einjährige Kinder ab 2013), die Überwindung stereotyper Vater- und Mutter-Rollen durch das Elterngeld mit seinen Partnermonaten und die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Müttern haben eine wesentliche Bedeutung zur Absicherung gegen Armut. Die Wirkung der Hilfe der Bundesstiftung Mutter und Kind ist im Kontext dieser modernen Familienpolitik zu sehen. Die Beratungsangebote der Schwangerschaftsberatungsstellen tragen dazu bei „Hilfe-Karrieren“ zu vermeiden und stattdessen zur Bewältigung des Lebens aus eigenen Kraft zu ermächtigen (Empowerment).

4. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

2007/2008 wurde die Gremienarbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind gestrafft, wurden bei den Neuberufungen ins Kuratorium gezielt hochrangige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen berücksichtigt und wurde der Beschluss gefasst, die Philosophie der Arbeit der Bundesstiftung öffentlich breiter zu kommunizieren.

Durch die indirekte Vergabe der Stiftungsmittel war der Wert der Bundesstiftung im Kreise der die Stiftung tragenden Politik weniger präsent als zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierung sinnvoll und notwendig.

Zur Profilierung und Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind wurde 2008 ein Kommunikationskonzept entwickelt, von den Gremien beraten und 2009 beschlossen. Die Bundesstiftung sollte entsprechend der von ihr geleisteten Unterstützungsmaßnahmen einerseits in der Öffentlichkeit präsenter werden, um nachhaltiger wirken zu können und andererseits bekannter werden, um mehr Unterstützung und Spenden von Unternehmen und Privatpersonen einwerben zu können.

Ein erster Erfolg der intensivierten Kommunikation und Darstellung der Leistungen der Stiftung im Kontext Früher Hilfen war die Aufstockung der Förderung der Bundesstiftung aus Mitteln des Bundeshaushalts 2009: Die jährliche Mindestsumme von 92 Mio. Euro wurde vom Parlament auf 97 Mio. Euro aufgestockt.

Anlässlich des Benefizkonzerts des Bundespräsidenten 2007, dessen Erlös zur Hälfte der Bundesstiftung Mutter und Kind zufloss, wurde eine Spenden-Werbe-Postkarte entwickelt, mit der erstmals die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung über das reine Informationsmaterial (s. 4.1) hinausging.

4.1. Infoblätter in vier Sprachen

Ein in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Türkisch und Russisch) erhältliches Infoblatt fasst die wichtigsten Informationen über die Bundesstiftung und die Hilfe für schwangere Frauen in Notlagen zusammen. Diese Kurzbroschüre ist direkt bei der Bundesstiftung erhältlich oder bei allen zuständigen Schwangerschaftsberatungsstellen und anderen relevanten Einrichtungen. Neben der gedruckten Version kann das Infoblatt auch auf der Homepage der Bundesstiftung www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de jeweils in den vier Sprachversionen herunter geladen werden.

Aktuell ist geplant, das Infoblatt im Internet auch in weiteren Sprachen für in Deutschland lebende Frauen mit Migrationshintergrund zugänglich zu machen. Wichtige Sprachen könnten z.B. Polnisch, Italienisch und Kroatisch, für aus Afrika stammende Migrantinnen aber auch Französisch sein.

4.2. Webportal

Die Bundesstiftung verfügt seit Juli 2009 mit der Homepage www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de auch über eine eigene Internetpräsenz. Es wird unter Hinweis auf das Stiftungserrichtungsgesetz über Ziel und Zweck der Stiftung informiert, der Stiftungsrat und das Kuratorium mit ihren Mitgliedern vorgestellt sowie Auskunft zu den Aufgaben der Geschäftsführung gegeben. Daneben wird um Unterstützung von potentiellen Spenderinnen und Spendern geworben.

Des Weiteren finden Interessierte und Betroffene Adressen und Hinweise zu den einschlägigen Landeseinrichtungen und Institutionen in allen Bundesländern. Insbesondere besteht die Möglichkeit, über eine Postleitzahlensuche aus den über 1.270 Schwangerschaftsberatungsstellen im Bundesgebiet die am nächsten gelegene vor Ort herauszufinden. Dieser Service der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.schwanger-info.de wird durch die Verlinkung auf der Homepage der Bundesstiftung zur Verfügung gestellt.

4.3. Spendenkonzept

Die Bundesstiftung hat in der Vergangenheit immer wieder Spenden in geringem Umfang erhalten. Dies soll künftig ausgebaut werden, denn das bedeutet die Möglichkeit gelebter Solidarität. Spenderinnen und Spender können sich finanziell engagieren, um den gesellschaftspolitischen Wunsch nach konkreter Hilfe für Schwangere und Kinder zu unterstützen.

Der Start der Internetseite der Bundesstiftung anlässlich ihres 25jährigen Bestehens im Jahr 2009 war insoweit ein erster Schritt. In einem nächsten Schritt soll das Webportal breiter bekannt gemacht werden. Zudem ist eine Reihe von Benefiz-Konzerten geplant, bei der jährlich zusammen mit einer Landesstiftung oder anderen Landeseinrichtung ein Konzert veranstaltet wird, dessen Erlös der Bundes- und der Landesstiftung zu gleichen Teilen zugute kommen soll.

5. Ausblick

5.1. Koalitionsvertrag und Regierungsprogramm der Legislaturperiode

Im Koalitionsvertrag heißt es: „Frauen können bei einer Schwangerschaft aus unterschiedlichen Gründen in eine Notlage geraten. Das Angebot der vertraulichen Geburt sowie mögliche Rechtsgrundlagen sind zu prüfen. Die Entscheidung für ein Kind darf nicht an finanziellen Notlagen scheitern. Die Bundesmittel für Schwangerenberatung werden zur Unterstützung eines pluralen Trägerangebotes gleichmäßig vergeben.“

Die Bundesstiftung Mutter und Kind ist ein Instrument, mit dessen Hilfe die Bundesregierung die Ziele

„Hilfe für schwangere Frauen in Not“,

„Türöffner für Frühe Hilfen“,

„Armutsprävention“ und

„Lebensschutz“ erfolgreich verfolgt.

Damit dies nachhaltiger gelingen kann, strebt die Bundesstiftung dauerhaft die 2009 einmalig erfolgte Erhöhung der Stiftungsmittel auf mindestens 97 Mio. Euro an. Das Stiftungserrichtungsgesetz wäre insoweit anzupassen und dabei zu aktualisieren.

Auch die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit soll intensiviert und die Beratungsfunktion der Homepage ausgebaut werden. Die Homepage soll jedoch nicht nur Informationen bieten, sondern auch Spenden einwerben. Denn um ihre Aufgabe auch in Zukunft weiterhin erfolgreich erfüllen zu können, benötigt die Bundesstiftung weitere Mittel – Geld, das schwangere Frauen in Not schnell, unbürokratisch und direkt unterstützt.

5.2. Ausbau der „Türöffnerfunktion“ der Bundesstiftung

Im Mittelpunkt der Weiterentwicklung der Bundesstiftung steht der Ausbau der „Türöffnerfunktion“ in das System der Frühen Hilfen. Um ein niedrigschwelliges Hilfesystem zu etablieren, ist die Zusicherung der raschen Linderung der drängendsten finanziellen Not unerlässlich. Aufbauend auf dieser Grundlage sind Empowerment und der Zugang zu Hilfeplänen mit nachhaltigen Angeboten möglich.

Durch die Kombination von professioneller Beratung und finanzieller Unterstützung bei gleichzeitiger niedriger Zugangsschwelle können die schwangeren Frauen mit der Vergabe der Bundesstiftungsmittel durch die Schwangerenberatungsstellen besonders wirkungsvoll erreicht werden. Dieser Zugangsweg muss weiter ausgebaut und mit den bestehenden Hilfeangeboten noch besser vernetzt werden.